

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Schweizerische Bundesbahnen.

Beschluss des Verwaltungsrates

betreffend

Ertelung des Rechtes der Unterschrift an Oberbeamte.

(Vom 22. März 1902.)

Der Verwaltungsrat

der schweizerischen Bundesbahnen,

in Anwendung der Art. 27 und 50 der Vollziehungs-
verordnung vom 7. November 1899 zum Bundesgesetz
betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen
für Rechnung des Bundes und die Organisation der Ver-
waltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Ok-
tober 1897,

beschließt:

Das Recht der Unterschrift wird hiermit den-
nachstehend genannten Oberbeamten für folgende Geschäfte
erteilt:

1. für die Ausstellung der Quittungen für Zahlungen
an die Hauptkasse der Generaldirektion und für Entgegen-
nahme von Wertschriften dem Hauptkassier oder dessen
Stellvertreter;

2. für die Ausstellung der Quittungen für Zahlungen
an die Kassen der Kreisdirektionen und für die Entgegen-
nahme von Wertschriften dem Kassier oder dessen Stell-
vertreter;

3. für die Ausstellung oder Indossierung von Checks, von Bankmandaten und von Wechseln, überhaupt für alle wechselrechtlichen Verpflichtungen, mit Kollektivunterschrift zu zweien, dem Vorstand der Ausgabenkontrolle, dem Hauptbuchhalter und dem Hauptkassier bei der Generaldirektion;

4. für die Erledigung von Rückvergütungen, die sich auf Bewilligungen der Generaldirektion stützen, sowie von Reklamationen wegen unrichtiger Anwendung der Tarife oder unrichtiger Instradierung, insofern der geforderte Betrag Fr. 300 im einzelnen Falle nicht übersteigt, dem Vorstand des Frachtreklamationsbureaus bei der Generaldirektion oder dessen Stellvertreter;

5. für die Erledigung von Reklamationen aus dem Verkehr mit ausländischen Bahnen wegen Verlustes oder Beschädigung von Transportgütern oder wegen Verspätungen im Personen- und Güterverkehr, sofern die geforderte Entschädigung den Betrag von Fr. 100 im einzelnen Falle nicht übersteigt, dem Vorstand des Rechtsbureaus bei der Generaldirektion oder dessen Stellvertreter;

6. für die Erledigung von Reklamationen aus dem internen und dem direkten schweizerischen Verkehr wegen Verlustes oder Beschädigung von Transportgütern und wegen Verspätungen im Personen- und Güterverkehr, insofern die geforderte Entschädigung den Betrag von Fr. 50 im einzelnen Falle nicht übersteigt, den Vorständen der Rechtsbureaux bei den Kreisdirektionen oder deren Stellvertretern.

Bern, den 22. März 1902.

Namens des Verwaltungsrates
der schweizerischen Bundesbahnen,

Der Präsident:

Casimir von Arx.

Der Sekretär:

Mürset.

Änderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des I. Quartals 1902.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur H. Meiss in Zürich:

Herr Max Öttinger in Basel.
 „ Jakob Roost in Schaffhausen.
 „ Rudolf Friedrich Gysin in Basel.
 „ Bernard-Henri Maire in Locle.

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel:

Herr Oswald L. Leopold Keller in Basel.

Von der Agentur I. Leuenberger & Cie. in Biel:

Herr Jakob Hofmann in Bern.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

Herr Adolf Bernoulli in Davos.
 „ Nikolaus Tarnutzer in St. Moritz.
 „ Bogdan Orum in Biel.

Von der Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Konrad Marti in Matt.
 „ SeraphinENZler in Solothurn.

Von der Agentur Zwischenbart in Basel:

Herr Karl Ludwig Kaiser in Zürich.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Joh. Jak. Gottfried Schudel in Schaffhausen.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel:

Herr E. Otto Schär in Basel.
 „ Arnoldo Piotti in Locarno.

Von der Agentur I. Leuenberger & Cie. in Biel:

Herr Gottlieb Stettler in Bern.

Von der Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Jos. Gebhard Karst-Schütter in Chur.
 „ Wilhelm Fankhauser in Basel.

Von der Agentur Corecco & Brivio in Bodio:

Herr Celeste Sciaroni in Biasca.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

Herr Ernst Oskar Paul Eichberg in Davos.
 „ Peter Thöny in St. Moritz.

Von der Agentur H. Meiss in Zürich:

Herr Jacques Glarner in Glarus.
 „ Arthur Suter in Zürich.
 „ Christian Stiffler in Davos.
 „ Johann Haag in Frauenfeld.

Von der Agentur Berta & Cia. in Giubiasco:

Herr Luigi Bernasconi in Chiasso.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Anton Graf in Basel.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Albert Bollinger in Schaffhausen.

Bern, den 1. April 1902.

Schweizerisches Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **elektrischen Strassenbahn Zürich III-Höngg** stellt das Gesuch, daß ihm bewilligt werde, die gesamte Bahnunternehmung, jedoch mit Ausschluß der Geleiseanlagen und Drahtleitungen, zur Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 150,000** im I. Rang zu verpfänden.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Gesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **7. April 1902** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung schriftlich dem Bundesrat einzureichen sind.

Bern, den 22. März 1902.

Im Namen des Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Zeit der Benutzung der schweiz. Landesbibliothek in Bern.

Auf den Antrag der Bibliothekkommission hat das unterzeichnete Departement den Artikeln 5 und 11 der Ordnung der schweizerischen Landesbibliothek in Bern (vom 19. März 1900) folgende abgeänderte Fassung gegeben:

Art. 5. Die Lesezimmer sind geöffnet von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 7 (Samstags und während zwei Wochen im Sommer 2 bis 5) Uhr nachmittags.

Art. 11. Das Ausleihezimmer ist für Abholung und Zurückstellung von Büchern geöffnet von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

Diese neuen Bestimmungen treten in Kraft auf 1. April 1902.

Bern, den 21. März 1902.

Eidg. Departement des Innern.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in Bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1902
Date	
Data	
Seite	706-711
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 011

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.